



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache



Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:
Jentsch Rechtsanwälte,
Eichendorffstraße 13, 10115 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge – Außenstelle Berlin –,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 28. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter Hausdorf
als Einzelrichter

am 24. August 2017 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 28 K 347.17 A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 22. Mai 2017 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Die Antragstellerin wendet sich gegen die ihr angedrohte Überstellung nach Mazedonien.

Die Antragstellerin, eine mit männlichem Geschlecht geborene Transsexuelle mazedonischer Staatsangehörigkeit, reiste im August 2014 mit dem Bus – unter anderem über Tschechien – in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag. Im Rahmen ihrer Anhörung durch das Bundesamt im Mai 2017 gab sie im Wesentlichen folgendes an: Sie habe mit ihrer Mutter, ihrer Ehefrau und ihren Kindern in der Stadt Tetovo in einer Eigentumswohnung gelebt. Da sie dort nicht arbeiten können, habe sie ihren Lebensunterhalt von Sozialhilfe und der Rente ihrer Mutter bestritten. Zwar hätten Mutter, Ehefrau und Kinder sie so akzeptiert wie sie sei, als Transsexuelle habe sie aber nicht auf die Straße gehen können, da sie fast täglich – auch von Familienangehörigen – beleidigt, angespuckt und geschlagen worden sei. Sie habe sogar Morddrohungen erhalten. Sie habe zwar ein paar Mal bei der Polizei mündliche Anzeige erstattet, diese habe ihr aber nicht so richtig geholfen: Zuletzt sei sie von einer Gruppe von 40 bis 50 Männern aus ihrem Viertel in Tetovo, die versucht hätten sie in ein Auto zu setzen und in einen Wald zu verbringen, geschlagen worden. Da ein alter Mann dazwischen gegangen sei hätten sie von ihr abgelassen. Anschließend sei sie nach Deutschland geflohen. Ein Umzug in eine andere mazedonische Stadt sei finanziell nicht möglich gewesen, weil sie dort keine Unterstützung von ihrer Mutter und Ehefrau erhalten hätte. Zudem wäre es ihr dort nicht anders ergangen, da in Mazedonien Homophobie weit verbreitet sei und transsexuelle Menschen keine Rechte hätten. Ferner leide sie an Depressionen. Zwar ginge es ihr wieder besser, sie nähme aber weiterhin Medikamente.

Mit Bescheid vom 22. Mai 2017, der Antragstellerin zugestellt am 27. Mai 2017, lehnte das Bundesamt den Asylantrag der Antragstellerin als offensichtlich unbegründet ab (Nr. 1 bis 3 des Bescheids). Ferner stellte es fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen (Nr. 4 des Bescheids) und drohte die Abschiebung nach Mazedonien an (Nr. 5 des Bescheids). Das Einreiseverbot wurde auf 30 Monate befristet (Nr. 6 des Bescheids).

Mit ihrer am 6. Juni 2017 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Klage verfolgt die Antragstellerin ihr Begehren weiter (VG 28 K 347.17 A). Sie trägt klarstellend vor, dass sie bei dem geschilderten Vorfall vor ihrer Ausreise tatsächlich von der Gruppe in einen Wald verschleppt und dort misshandelt wurde, bis ein Mann sie gerettet habe. Soweit im Anhörungsprotokoll der Eindruck erweckt werde, ihre Peiniger hätten lediglich versucht sie in den Wald zu verschleppen, beruhe dies auf einem Übersetzungsfehler.

Ihr zugleich erhobener Eilantrag,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klage VG 28 K 347.17 A gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes vom 22. Mai 2017 anzuordnen,

über den gemäß § 76 Abs. 4 Asylgesetz (AsylG) der Einzelrichter entscheidet, hat Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig, insbesondere wurde die Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG eingehalten. Darüber hinaus ist der Antrag begründet. Im Ergebnis der erforderlichen Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und des privaten Interesses des Antragstellers, dass ihm das vorläufige Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung über seinen Asylantrag nicht zu Unrecht entzogen wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Juni 1990 – 2 BvR 369/90 –, juris Rn. 20), überwiegt das private Suspensivinteresse. Es bestehen nach summarischer Prüfung ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides (Art. 16a Abs. 4 des Grundgesetzes [GG] und § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG). Diese liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält, wobei sich diese Prognose gerade auch auf das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes erstrecken muss (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 – 2 BvR 1516.93 –, juris Rn. 93 und 99).

Solche Zweifel bestehen jedoch nicht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes, die Antragstellerin nicht als Asylberechtigte anzuerkennen. Ihre Anerkennung als Asylberechtigte nach Artikel 16a Abs. 1 GG scheidet schon deswegen aus, weil sie nach ihren eigenen Angaben aus ihrem mazedonischen Heimatort Tetovo kommend mit dem Bus aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union in die Bundesrepublik, mithin aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des Artikels 16a Abs. 2 Satz 1 GG und § 26a Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Anlage I zum Asylgesetz, in das Bundesgebiet eingereist ist. Sie kann sich deswegen gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylG von vornherein nicht auf das Asylgrundrecht berufen.

Ernstliche Zweifel bestehen aber an der Entscheidung des Bundesamtes, ihren Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) gemäß § 29a Abs. 1 AsylG als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Nach § 29a Abs. 1 AsylG ist der Asylantrag eines Ausländers aus einem sicheren Herkunftsstaat als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht. Zur Ausräumung der Vermutung ist nur ein Vorbringen zugelassen, dass die Furcht vor Verfolgung auf ein individuelles Verfolgungsschicksal der Antragstellerin gründet, wobei allerdings auch die allgemeinen Verhältnisse zu berücksichtigen sein können. Die Vermutung ist erst ausgeräumt, wenn der Asylbewerber die Umstände seiner politischen Verfolgung schlüssig und substantiiert vorträgt (vgl. OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 3 LB 7/14 –, juris Rn. 69 m.w.N.).

Gemessen hieran erscheint es vorliegend angesichts der Angaben der Antragstellerin, den Ergänzungen durch ihre Verfahrensbevollmächtigten und den eingeführten Erkenntnissen nach summarischer Prüfung zumindest möglich, dass ihr aufgrund ihrer besonderen Lage abweichend von der allgemeinen Lage in Mazedonien Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG droht.

Die Antragstellerin hat im Rahmen ihrer Anhörung durch das Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren schlüssig vorgetragen, transsexuell zu sein. Sie zählt damit zu der Personengruppe der LGBT-Menschen, welche in der Mazedonien ausweislich der eingeführten Erkenntnisse zur Situation in der Mazedonien eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. b AsylG). So berichtet etwa die European Commission against Racism and Intolerance (ECRI) des Europarates, dass in den

mazedonischen Medien eine negative Stereotype über LGBT-Menschen vorherrschend sind. Ferner werden sowie homo- und transphobe Hetze („hate speech“) – auch durch mazedonische Politiker – als ein zunehmendes und weitverbreitetes Problem beschreiben (ECRI, ECRI Report on “The former Yugoslav Republic of Macedonia“, 7. Juni 2016, S. 14 Abs. 19 ff., m.w.N.). Das Auswärtiges Amt (AA) berichtet, dass sexuelle Minderheiten aus Sorge vor der Reaktion ihres Umfelds und den mit einem „Outing“ möglicherweise verbundenen Konsequenzen wie Arbeitsplatzverlust und Ausgrenzung, sogar in der eigenen Familie, im öffentlichen Leben kaum in Erscheinung treten (vgl. AA, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylVfG, 2. Dezember 2016, S. 12).

Die Antragsteller hat auch schlüssig Umstände vorgetragen, aus denen sich die Möglichkeit ergibt, dass ihr im Falle einer Rückkehr nach Mazedonien wegen ihrer Transsexualität gewalttätige Übergriffe – mithin Verfolgungshandlungen nach § 3a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylG – drohen. Sie hat schlüssig vorgetragen, bereits in der Vergangenheit wegen ihrer Transsexualität, die von Dritten aufgrund der ihres Verhaltens auch dann bemerkt werde, wenn sie einen Bart und Männerkleidung trage, gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt gewesen zu sein. Insbesondere sei sie von einer Gruppe von Männern aus ihrem Wohnort in einen Wald verbracht und misshandelt worden. Insoweit hat sie die Widersprüche zwischen ihren Angaben im Anhörungsprotokoll und ihren Angaben im gerichtlichen Verfahren zumindest nach summarischer Prüfung schlüssig aufgelöst. Die weitere Überprüfung der Glaubhaftigkeit ihrer diesbezüglichen Angaben bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

Schließlich erscheint es zumindest möglich, dass der Antragstellerin – die sich allein auf die Furcht vor Übergriffen nichtstaatlicher Akteure beruft – durch den mazedonischen Staat kein wirksamer Schutz vor Verfolgung geboten wird, weil dieser hierzu (möglicherweise) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, § 3c Nr. 3 AsylG. Nach § 3d Abs. 2 Satz 2 ist ein solcher Schutz generell gewährleistet, wenn der mazedonische Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Zwar enthält der Vortrag der Antragstellerin keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass ihr mit Blick auf die vorgetragenen Übergriffe konkret gesuchter staatlicher Schutz verweigert worden wäre. Insbesondere gibt sie hinsichtlich der geschilderten Misshandlung im Wald an, aus Angst vor Stigmatisierung gar nicht erst zur Polizei gegangen zu sein. Aber nach den einge-

fürhten Erkenntnissen ist zumindest offen, ob der Mazedonische Staat willens und in der Lage ist, der Antragstellerin wirksamen Schutz zu bieten. Den Berichten zufolge herrscht in Mazedonien ein Klima, in dem aufgrund der verbreiteten homo- und transphobischen Stimmung in Politik, Medien und Gesellschaft Gewalt gegen LGBT-Menschen zunehmend akzeptiert wird (vgl. ECRI, a.a.O., S. 19 Abs. 39 m.w.N.; US State Department [USD], Macedonia 2016 Human Rights Report, S. 37 f.). Zwar sollen auf gegenüber der Polizei angezeigte Straftaten – jedenfalls in den meisten Fällen – tatsächlich Ermittlungen durchgeführt werden, aber das (mögliche) homo- bzw. transphobe Tatmotiv wird regelmäßig nicht erfasst (vgl. ECRI, a.a.O., S. 20 Abs. 43 f.). So wurde beispielsweise in einem Bericht des mazedonischen Innenministeriums über einen Angriff auf das Büro der LGBT-Gemeinschaft in Skopje im Jahr 2013 durch etwa 40 verummte Männer, der homo- und transphobe Hintergrund der Tat nicht erwähnt und der Vorfall sogar verharmlost (vgl. ECRI, a.a.O., S. 20 Abs. 45). Zudem soll es Berichten zufolge eine hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Übergriffe geben, da gerade LGBT-Menschen durch Offenlegung ihrer sexuellen Identität Stigmatisierung zu befürchten haben (vgl. ECRI, a.a.O., S. 19 Abs. 39) und ihr Vertrauen in die Polizei überaus gering ist (vgl. USD, a.a.O., S. 38). Ferner wird berichtet, dass von bislang sechs Überfällen auf das Büro der LGBT-Gemeinschaft in Skopje – trotz Videoaufzeichnungen von Überwachungskameras – bislang nur ein Fall aufgeklärt und der Täter verurteilt wurde (vgl. AA, a.a.O., S. 12).

Angesichts der offenbar im ganzen Land vorherrschenden homo- und transphoben Stimmung sowie der besonderen Umstände der Antragstellerin, die ihren Angaben zufolge schon aufgrund ihres Verhaltens als Transsexuelle erkannt wird, erscheint es ebenfalls möglich, dass ihr eine inländische Fluchtalternative nicht zur Verfügung steht (§ 3e AsylG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83b AsylG). Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe war nach auf § 166 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung abzulehnen. Im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung war der Antrag mangels einer Erklärung der Antragstellerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bewilligungsreif. Mit Erlass dieser Entscheidung bietet die Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg (mehr).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Hausdorf

Beglaubigt
Justizbeschäftigte

